

Sachdokumentation:

Signatur: DS 1824

Permalink: [www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/1824](http://www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/1824)



### Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

### Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

# Schweizerisch-bulgarischer Leitfaden für Identifizierung, Schutz und Unterstützung von Opfern von Menschenhandel



## KURZVERSION

GEMEINSAME ANSTRENGUNGEN VON BULGARIEN UND DER SCHWEIZ, DEN BETROFFENEN VON MENSCHENHANDEL UMGEHENDEN UND BEDINGUNGSLOSEN SCHUTZ ZU GEWÄHREN UND MENSCHENHANDEL ZU VERHINDERN  
IN DER SCHWEIZ FINANZIELL GEFÖRDERT DURCH DEN THEMATIC FUND SECURITY (TFS)



SWISS-BULGARIAN COOPERATION PROGRAMME  
ШВЕЙЦАРСКО-БЪЛГАРСКА ПРОГРАМА ЗА СЪТРУДНИЧЕСТВО



# FIZ

• Fachstelle Frauenhandel  
und Frauenmigration

# INSTITUTIONELLER RAHMEN GEGEN MENSCHENHANDEL

## Schweiz

### BUNDESEBENE

<b>Kommissariat Menschenhandel, Menschenschmuggel beim Bundesamt für Polizei (fedpol)</b>	Verantwortlich für den Austausch polizeilicher Erkenntnisse auf nationaler und internationaler Ebene. Unterstützt die kantonalen Polizeibehörden und koordiniert die Ermittlungen mit den internationalen Polizeibehörden.
<b>Bundesamt für Polizei (fedpol)</b> Koordinationsstelle gegen Menschenhandel und Menschenschmuggel (KSMM)	Definiert nationale Konzepte und koordiniert die Aktivitäten aller zuständigen Behörden und Stellen, die an der Bekämpfung von Menschenhandel und Menschenschmuggel beteiligt sind.
<b>Staatssekretariat für Migration (SEM)</b>	Hat in Bezug auf AusländerInnen die oberste Verantwortung für Angelegenheiten, die unter Schweizer Recht fallen, und bietet staatliche Rückkehr- und Reintegrationshilfe an.
<b>Internationale Organisation für Migration in der Schweiz (IOM Bern)</b>	Setzt die spezialisierte staatliche Rückkehr- und Reintegrationshilfe für Opfer und Zeuginnen von Menschenhandel im Auftrag des SEM um.

### KANTONALE EBENE

<b>Kantonale Runde Tische</b>	Koordinieren die Massnahmen zur Bekämpfung von Menschenhandel der verschiedenen Akteurinnen wie Polizei, Staatsanwaltschaften, Migrationsbehörden und spezialisierter Nichtregierungsorganisationen.
<b>Spezialisierte Nichtregierungsorganisationen (NGOs)</b>	Bieten umfassende Dienstleistungen zur Unterstützung von Betroffenen von Menschenhandel, einschliesslich Krisenintervention, sicherer Unterkunft, psychosozialer und rechtlicher Unterstützung.
<b>Opferhilfe</b>	Finanziert und sorgt für Hilfeleistungen an Opfer von Straftaten, über Opferberatungsstellen und spezialisierte Nichtregierungsorganisationen, auf der Grundlage des Schweizerischen Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG).
<b>Sozialhilfe</b>	Kantonale und kommunale Sozialhilfestellen sind für die Gewährung von sozialen und wirtschaftlichen Reintegrationshilfen für Opfer von Menschenhandel mit legalem Aufenthaltsstatus in der Schweiz zuständig.
<b>Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)</b>	Verantwortlich für die Gewährung des erforderlichen Schutzes oder der Vormundschaft von Minderjährigen oder geistig und psychisch beeinträchtigten Personen.
<b>Kantonale Rückkehrberatungsstellen (RKB)</b>	Bieten Rückkehrberatung an und bereiten den Antrag auf Rückkehrhilfe an das Staatssekretariat für Migration vor.

## Bulgarien

<b>Nationale Kommission zur Bekämpfung des Menschenhandels (NCCTHB)</b>	Ein Gremium innerhalb des Ministerrats, das den Nationalen Koordinationsmechanismus (National Referral Mechanism, NRM) und die Arbeit der Institutionen zur Bekämpfung des Menschenhandels und zur Unterstützung der Opfer koordiniert. Verwaltet acht, durch NGOs betriebene, spezialisierte Dienste für Opfer.
<b>Lokale Kommissionen zur Bekämpfung des Menschenhandels</b>	Unter dem Dach der NCCTHB in zehn Städten des Landes eingerichtet. Verantwortlich für die Umsetzung der nationalen Politik zur Bekämpfung des Menschenhandels auf lokaler Ebene.
<b>Innenministerium</b>	Identifiziert, verhindert, bekämpft, deckt auf und untersucht Fälle von Menschenhandel. Es gibt spezielle, für die Bekämpfung des Menschenhandels zuständige Sektoren in den Generaldirektionen Bekämpfung organisierter Verbrechen und Grenzpolizei.
<b>Aussenministerium</b>	Identifiziert Betroffene von Menschenhandel und unterstützt deren Rückkehr über die diplomatischen und konsularischen Vertretungen in den Zielländern.
<b>Ministerium für Arbeit und Soziales</b>	Das Amt für Sozialhilfe bietet methodische Unterstützung bei der Erbringung sozialer Dienste. Das Arbeitsamt und die Arbeitsaufsichtsbehörde wirken dem Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft entgegen.
<b>Staatliche Behörde für Kinderschutz</b>	Reintegriert minderjährige Opfer von Menschenhandel und koordiniert die Umsetzung der <i>„Koordinationsmechanismen für die Zuweisung, die Betreuung und den Schutz unbegleiteter bulgarischer Kinder und minderjähriger Opfer von Menschenhandel, die aus dem Ausland zurückkehren“</i> .
<b>Staatsanwaltschaft</b>	Untersucht Fälle von Menschenhandel. Ist eine organisierte Tätergruppe beteiligt, erfolgen die Ermittlungen durch die Spezialstelle der Staatsanwaltschaft.
<b>Internationale Organisation für Migration in Bulgarien (IOM Sofia)</b>	Sorgt für die sichere Rückkehr von Opfern von Menschenhandel und führt verschiedene Programme für kurz- und langfristige Hilfe durch.
<b>Nichtregierungsorganisationen (NGOs)</b>	Erbringen alle Dienste zur Unterstützung und Reintegration von Opfern von Menschenhandel wie Krisenintervention, psychologische und soziale Unterstützung, Unterbringung, Rechtsberatung usw.

# BULGARISCHE OPFER VON MENSCHENHANDEL IN DER SCHWEIZ – UNTERSTÜTZUNG UND RECHTE

## 1. Identifizierung von bulgarischen Opfern von Menschenhandel in der Schweiz

Die Identifizierung von Betroffenen von Menschenhandel ist ein **vielschichtiger und zeitaufwendiger Prozess**, an dem verschiedene Fachleute beteiligt sind. Dieser beginnt sobald es erste Anzeichen gibt, dass eine Person von Menschenhandel betroffen sein könnte. Fachpersonen arbeiten eng zusammen, um den Zugang zu Unterstützungsleistungen und Schutzmassnahmen zu erleichtern. Aus Bulgarien stammende Opfer werden überwiegend in Sexsalons entdeckt oder auf dem Strassenstrich, in Krankenhäusern und Schutzwohnungen, an Informations- und Registrierungsschaltern, an Grenzen und in Botschaften, auf Baustellen und in anderen Arbeitsbereichen.

Um ein Opfer von Menschenhandel zu identifizieren, müssen die drei Hauptmerkmale vorliegen, die zusammen den Menschenhandel definieren.

### I. Aktion

Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung, Annahme von Personen, Weitergabe der Kontrolle über diese Personen

### II. Mittel

Androhung oder Anwendung von Gewalt oder andere Formen der Nötigung, Täuschung, Betrug, Entführung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit

### III. Zweck

Sexuelle Ausbeutung (häufig in der Prostitution), Zwangsarbeit, Zwangsdienstbarkeit, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Entnahme von Organen

Aufmerksamkeit sollte den besonders gefährdeten Gruppen gelten, wie ArbeitsmigrantInnen, Minderjährigen, Sexarbeitenden mit beschränkten Arbeits- oder Aufenthaltsbewilligungen oder ArbeiterInnen in schlecht bezahlten und/oder wenig regulierten Arbeitsbereichen wie dem Pflegesektor, dem Baugewerbe, der Gastronomie und privaten Haushalten. Gehandelte Menschen aus Bulgarien gehören häufig Minderheitsgruppen an (beispielsweise Roma oder ethnische TürkInnen).

### Hinweis Opfer

**Ein proaktiver Ansatz** ist bei der Identifizierung von Opfern von Menschenhandel sehr wichtig. Betroffene von Menschenhandel sehen sich selbst selten als Opfer. Stattdessen werden sie, wenn sie sich einer Drittperson anvertrauen, möglicherweise übermässige Schulden nennen, die nicht abnehmen, Aufgaben, die sie nicht erfüllen wollen, oder Täuschungen, Demütigungen oder Erpressung gegen sich oder ihre Kinder.

Die Hauptakteurinnen bei der Identifizierung von Opfern von Menschenhandel sind die **Strafverfolgungsbehörden**, insbesondere spezialisierte nicht-repressive Polizeieinheiten sowie **spezialisierte Nichtregierungsorganisationen (NGOs)**.

## 2. Unterstützung für bulgarische Opfer von Menschenhandel ungeachtet ihrer Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden

### A) AUFENTHALTSBEWILLIGUNGEN

Der Aufenthaltsstatus und der Zugang zu Opferrechten sind in der Schweiz eng miteinander verknüpft. Betroffene von Menschenhandel haben nicht automatisch ein Anrecht auf eine Aufenthaltsbewilligung. Der Aufenthaltsstatus, der ihnen gewährt wird, bestimmt, in welchem Umfang ein Opfer effektiv Leistungen von der Schweizer Opferhilfe beziehen kann. Der Aufenthalt ist im **Schweizer Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer geregelt**.

**Erholungs- und Bedenkzeit** – Alle mutmasslichen Opfer von Menschenhandel dürfen **mindestens 30** Tage in der Schweiz bleiben. Diese Erholungs- und Bedenkzeit wird von den **kantonalen Migrationsbehörden** eingeräumt und gibt den Betroffenen Zeit, sich zu erholen und eine überlegte Entscheidung darüber zu treffen, ob sie mit den Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeiten wollen. Während dieser Zeit können sie – unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus oder ihrer Fähigkeit bzw. Bereitschaft zur Zusammenarbeit im Strafverfahren – Unterstützung erhalten.

**Aufenthaltsbewilligung in einem schwerwiegenden persönlichen Härtefall** – Alle Opfer von Menschenhandel können bei den kantonalen Migrationsbehörden jederzeit einen Antrag auf Aufenthaltsbewilligung aufgrund eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls stellen. Eine Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden wird nicht vorausgesetzt. Zu den Kriterien für eine Berücksichtigung zählen schwerwiegende gesundheitliche Beeinträchtigungen, die Unmöglichkeit der sozialen (Re-)Integration in Bulgarien oder das Risiko von erneutem Menschenhandel (Retrafficking).

## **B) ZUGANG ZU RECHTEN, UNTERSTÜTZUNG UND SCHUTZ**

**Informationsrecht** - Bei Entdecken einer Person, die von Menschenhandel betroffen ist, wird sie von den Strafverfolgungsbehörden über die Leistungen und Möglichkeiten der Opferhilfe informiert. Falls die betroffene Person zustimmt, wird sie an eine spezialisierte Nichtregierungsorganisation oder eine Opferberatungsstelle verwiesen, wo sie nähere Informationen zu den Opferrechten und den Unterstützungsmöglichkeiten erhält.

**Recht auf Beratung und materielle Unterstützung** - Während der Erholungs- und Bedenkzeit haben Betroffene von Menschenhandel ein Recht auf Unterstützung – unabhängig von ihrer Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden. Hierzu zählt die freie vertrauliche Beratung, bei Bedarf unter Mitwirkung einer Dolmetscherin/eines Dolmetschers, sowie weitere Unterstützung wie vorübergehende Unterbringung, Beförderung, medizinische und psychologische Betreuung, begrenzte juristische Unterstützung sowie möglicherweise besondere Sicherheitsmassnahmen.

**Recht auf Entschädigung** - Betroffene von Menschenhandel haben das Recht, eine Entschädigung für **materielle und immaterielle Schäden** (Schmerzensgeld) einzufordern, auch wenn kein Strafverfahren eingeleitet wurde. Die Opferberatungsstellen informieren die Betroffenen über ihr Recht, Entschädigung zu beantragen, und unterstützen sie bei den Verfahren.

## **Empfehlungen zum Opferschutz**

### **ERSTKONTAKT UND KRISENINTERVENTION**

Beruhigen Sie die Person und bauen Sie Vertrauen auf, klären Sie die Bedürfnisse der betroffenen Person ab und welche Art von Unterstützung sie benötigt. Legen Sie die nächsten Schritte gemeinsam mit dem Opfer fest.

**FOKUS AUF EMOTIONALER STABILITÄT**

### **SICHERE UNTERBRINGUNG IN EINER SCHUTZWOHNUNG**

Sorgen Sie für ein sicheres Umfeld, Grundversorgung und Betreuung. Treffen Sie individuelle Schutzmassnahmen. Helfen Sie dem Opfer, wieder ein selbstbestimmtes Leben zu führen.

**FOKUS AUF SICHERHEIT**

### **RISIKOBEURTEILUNG**

Beurteilen Sie das Risiko und beteiligen Sie das Opfer regelmässig an dem Prozess. Analysieren Sie die Informationen und entwickeln Sie einen Risikomanagementplan, um Leid, Missbrauch und erneuten Menschenhandel zu verhindern.

**FOKUS AUF SELBSTSCHUTZ**

### **INFORMIEREN SIE DAS OPFER ÜBER SEINE RECHTE**

Stellen Sie sicher, dass das Opfer seine Rechte versteht – auch das Recht auf eine Erholungs- und Bedenkzeit. Unterstützen Sie die betroffene Person bei der Entscheidung über eine Zusammenarbeit mit der Strafverfolgung.

**FOKUS AUF RECHTE**

### 3. Unterstützung für Opfer von Menschenhandel, die bereit sind, mit den Strafverfolgungsbehörden zusammenzuarbeiten

#### A) AUFENTHALTSBEWILLIGUNGEN

Ist ein Opfer von Menschenhandel zur Zusammenarbeit bereit und beschliessen die Strafverfolgungsbehörden die Einleitung eines Strafverfahrens, können sie beim Migrationsamt des zuständigen Kantons eine **Kurzaufenthaltsbewilligung** beantragen. Die Kurzaufenthaltsbewilligung soll sicherstellen, dass das Opfer für Einvernahmen im Rahmen des Ermittlungsverfahrens zur Verfügung steht. Unter bestimmten Umständen kann für die Dauer der Kurzaufenthaltsbewilligung auch eine Arbeitsbewilligung erteilt werden.

Solange die von Menschenhandel betroffene Person als Zeugin in einem Strafverfahren benötigt wird, kann ihre Aufenthaltsbewilligung verlängert werden. Sobald das Verfahren abgeschlossen ist oder die Strafverfolgungsbehörden die Anwesenheit des Opfers nicht mehr benötigen, ist der weitere Aufenthalt nicht mehr garantiert. Opfer müssen darauf vorbereitet sein, dass sie ihr Bleiberecht in der Schweiz verlieren können (Informationen über die Möglichkeit, eine **Aufenthaltsbewilligung in einem schwerwiegenden persönlichen Härtefall** zu beantragen, finden Sie oben).

#### B) ZUGANG ZU RECHTEN, UNTERSTÜTZUNG UND SCHUTZ

Entscheiden sich Opfer, mit den Strafverfolgungsbehörden zusammenzuarbeiten, werden sie während des gesamten Ermittlungs- und Strafverfahrens, das mehrere Monate oder Jahre dauern kann, unterstützt.

Das Opfer bleibt weiterhin in einer sicheren Unterkunft und erhält laufende Unterstützung durch spezialisierte NGOs oder Opferberatungsstellen, um sich an das Alltags- und/oder Arbeitsleben in der Schweiz zu gewöhnen. Die Unterstützung wird in der Regel für einen Zeitraum von 180 Tagen gewährt und kann auf Antrag von den Strafverfolgungsbehörden verlängert werden. Sie wird durch die kantonale Opferhilfe und/oder die zuständigen Sozialhilfestellen finanziert.

Die spezialisierte NGO oder Opferberatungsstelle beschreibt die einzelnen Schritte des Verfahrens, die Rollen und Pflichten der Polizei und Staatsanwaltschaft und erklärt die Rechte und Verpflichtungen des Opfers sowie die Risiken im Zusammenhang mit einer Anzeige.

#### Hinweis Opfer

Die Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden ist für die Opfer eine belastende Zeit. Sie müssen bei den Einvernahmen der Behörden immer wieder über ihre Erfahrungen von Ausbeutung und Gewalt erzählen. Das Risiko einer **erneuten Traumatisierung** ist hoch.

**Auskunftsrecht** - Opfer erhalten Auskunft über den **Verlauf des Strafverfahrens**, einschliesslich Informationen über einen Gerichtsbeschluss, der die Untersuchungshaft anordnet oder aufhebt, oder im Falle der Flucht der beschuldigten Person.

**Beteiligungsrechte** – Für die Ausübung des Rechts auf Beteiligung an einem Strafverfahren muss sich das Opfer als **Privatklägerschaft** konstituieren. Das Opfer kann als PrivatklägerIn, d.h. als Partei des Verfahrens, **Strafklage** und/oder **Zivilklage** erheben und zusätzliche Verfahrensrechte beanspruchen. Macht die Privatklägerschaft

zivilrechtliche Ansprüche geltend, die auf einer Straftat im Strafverfahren basieren, ist sie von den Verfahrenskosten befreit und hat unter bestimmten Umständen Anspruch auf unentgeltliche Rechtsvertretung (vgl. Anspruch auf Rechtspflege).

### Hinweis Opfer

Die Anwesenheit der beschuldigten Person im gleichen Raum kann **eine enorme Belastung** für traumatisierte Opfer darstellen. Daher sind Ersatzmassnahmen wie Videoübertragungen zwischen dem Gerichtssaal und einem Nebenraum, in dem die beschuldigte Person ihre Aussage macht, in Betracht zu ziehen. Zufällige Begegnungen zwischen den Parteien, z.B. im Korridor von Amtsgebäuden, sind zu vermeiden.

**Schutzrechte** - Im Strafverfahren gelten die Schutzrechte unabhängig von der Konstituierung des Opfers als PrivatklägerIn. Das Opfer muss sich aber **ausdrücklich auf diese Rechte berufen**. Dazu zählen das Recht auf Begleitung durch eine Vertrauensperson und einen Rechtsbeistand bei Einvernahmen oder Gerichtsverhandlungen, auf Vermeidung einer Begegnung oder Gegenüberstellung mit der mutmasslichen Täterschaft, auf Ausschluss der Öffentlichkeit bei Gerichtsverhandlungen und auf Nichtveröffentlichung der Identität des Opfers durch Behörden und Medien. Minderjährige und Opfer von Sexualdelikten geniessen besondere Schutzrechte.

### Hinweis Opfer

Das Recht auf Begleitung durch eine **Vertrauensperson** hat sich für gehandelte Menschen als sehr wichtig herausgestellt, da sie in der Schweiz häufig niemanden kennen, dem sie vertrauen können. Familien und Freunde sind meistens vermutlich weit weg. Die Vertrauensperson, oftmals die Beraterin/der Berater der spezialisierten NGO, begleitet das Opfer zur Einvernahme bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft.

**Anspruch auf Rechtspflege** - Ist die Anwesenheit einer Rechtsvertretung notwendig, um die Rechte des Opfers zu verteidigen, und hat die Zivilklage im Rahmen des Strafverfahrens Aussicht auf Erfolg, wird für Opfer von Menschenhandel, die nicht über die erforderlichen finanziellen Mittel verfügen, eine unentgeltliche Rechtsvertretung bestellt, ab dem Zeitpunkt, an dem das Opfer der Strafverfolgung als PrivatklägerIn beitrifft.

**Anspruch auf Entschädigung** - Opfer können im Strafverfahren um eine Entschädigung für **materielle und immaterielle Schäden** ersuchen. Beteiligen sie sich nicht als PrivatklägerInnen, werden sie als Zeuginnen befragt und können lediglich eine Entschädigung für Erwerbsausfall und Spesen aufgrund ihrer Beteiligung am Strafverfahren als Zeuginnen erhalten.

**Das Zeugenschutzprogramm** - Die nationale Zeugenschutzstelle beim Bundesamt für Polizei (**fedpol**) sorgt dafür, dass Zeuginnen auch ausserhalb der eigentlichen Verfahrenshandlungen und nach Abschluss des Verfahrens geschützt werden. Es findet Anwendung, wenn Zeuginnen durch ihre Beteiligung am Strafverfahren gefährdet sind. Die Anforderungen für die Aufnahme in dieses Programm sind sehr hoch.



# GRENZÜBERSCHREITENDE ZUSAMMENARBEIT BETREFFEND SCHUTZ UND SICHERE RÜCKKEHR VON DER SCHWEIZ NACH BULGARIEN

## 1. Nicht unterstützte Rückkehr

Nicht jede Person, die in der Schweiz als Opfer von Menschenhandel identifiziert wird, ist bereit, Opferhilfe oder Rückkehrhilfe anzunehmen. Häufig ziehen es Opfer aus Bulgarien vor, nicht mit einer Beraterin/einem Berater zu sprechen. **Angst vor der Täterschaft**, Misstrauen und **Angst vor einer Meldung bei den Behörden** (in der Schweiz oder in Bulgarien) sowie die **Angst**, die noch vorhandene, **ingeschränkte Handlungsfähigkeit zu verlieren**, halten Opfer von Menschenhandel davon ab, Unterstützung anzunehmen.

### Hinweis Opfer

Es ist wichtig, dass die erste Ansprechperson etwa PolizistInnen oder (aufsuchende) SozialarbeiterInnen in der Schweiz den mutmasslichen Opfern Informationen über verfügbare staatliche und nicht staatliche Opferhilfen zukommen lassen. Opfer erinnern sich möglicherweise an diese Informationen und wenden sich zu einem späteren Zeitpunkt an eine spezialisierte NGO oder Opferberatungsstelle.

## 2. Staatlich unterstützte Rückkehr – Schweizer Rückkehr- und Reintegrationshilfe

Opfer und Zeuginnen von Menschenhandel, die nach Bulgarien zurückkehren wollen, können die Schweizer Rückkehr- und Reintegrationshilfe beanspruchen. Die Leistung wird von der **Internationalen Organisation für Migration (IOM)** in Zusammenarbeit mit Schweizer und bulgarischen Organisationen, insbesondere im Hinblick auf die Risikobeurteilung und Reintegration, organisiert. Sowohl staatliche als auch nicht staatliche AkteurInnen können das Opfer an diese Stelle verweisen.

**Begünstigte und Berechtigung** – Anspruchsberechtigt sind Opfer und Zeuginnen, die **mittellos** sind, über einen **sicheren Rechtsstatus** in Bulgarien verfügen und **freiwillig** zurückkehren wollen. Zudem müssen eindeutige Hinweise vorliegen, dass es sich um einen Fall von Menschenhandel oder versuchtem Menschenhandel handelt.

Vor der Antragstellung muss sich die gehandelte Person zwingend durch die kantonale Rückkehrberatungsstelle (RKB) oder die spezialisierte NGO FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration bezüglich der Rückkehr beraten lassen.

### Leistungen im Rahmen der staatlichen Rückkehrhilfe

- Abklärung der Rehabilitations- und Reintegrationsmöglichkeiten in Bulgarien
- Vereinfachung des Informationsaustauschs zur Risikobeurteilung
- Organisation der Rückreise in Zusammenarbeit mit dem betreffenden Kanton und swissREPAT/IOM
- Aufnahmehilfe und sicherer Transport zum Zielort
- Finanzielle Starthilfe von CHF 1'000 für Erwachsene und CHF 500 für Kinder

- Materielle Zusatzhilfe von max. CHF 5'000 für ein Reintegrationsprojekt
- Medizinische Rückkehrhilfe (z.B. Medikamente, Vermittlung in Rehabilitationsprogramme) für bis zu sechs Monate
- Reintegrationshilfe und Nachbetreuung

**Vorbereitungen für die Rückkehr und Risikobeurteilung** - Die Vorbereitung der Rückkehr erfordert eine intensive Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen den schweizerischen und bulgarischen Institutionen und dem Opfer.

Die Risikobeurteilung ist ein wesentlicher Teil der Rückkehrvorbereitung. Dabei werden nicht nur die aktuellen und künftigen Risiken für das Opfer durch die Täterschaft untersucht, sondern auch die Risiken aufgrund seiner aktuellen und künftigen sozialen Umstände und Verletzlichkeit. Ziel ist es, durch Zusammentragen der relevanten Daten über die Gesamtsituation des Opfers das **Risiko des erneuten Menschenhandels** und anderer Formen des Missbrauchs zu reduzieren. Falls eine Rückkehr nach Bulgarien zu gefährlich ist, können spezialisierte NGOs oder Opferberatungsstellen mit Zustimmung des Opfers einen Antrag auf eine Schweizer Aufenthaltsbewilligung **aufgrund eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls** stellen (siehe oben).

#### Hinweis Opfer

Betroffene von Menschenhandel haben in der Regel konkrete Fragen und Sorgen zur Situation in Bulgarien nach ihrer Rückkehr. Zur Unterstützung ihrer Rückkehrvorbereitung und Vertrauensbildung wird dringend empfohlen, dass die IOM Bern oder die Beraterin/der Berater in der Schweiz den direkten Kontakt zwischen der rückkehrenden Person und der IOM Sofia oder der lokalen Partnerorganisation, die für ihre Aufnahme in Bulgarien zuständig ist, ermöglicht. Mit dem Einverständnis der rückkehrenden Person soll ein **Skype- oder Telefongespräch** organisiert werden.

**Organisation der Rückreise** - Sobald sämtliche Punkte geklärt sind (Risiken, Rückkehrort, medizinische Notwendigkeiten, Möglichkeiten der Reintegration usw.), organisiert die IOM die Rückreise in Zusammenarbeit mit allen PartnerInnen in beiden Ländern.

**Reintegrationshilfe** - Über die Schweizer Rückkehr- und Reintegrationshilfe erhält das Opfer:

- **Starthilfe in bar** zur Deckung der täglichen Ausgaben nach der Rückkehr
- **Sachleistungen** für ein Reintegrationsprojekt (Berufsausbildung, Unterkunft, kleines Geschäft, Rechtshilfe usw.)
- **Medizinische Hilfe**

Die Reintegrationshilfe soll dem Opfer eine nachhaltige Perspektive bieten und das Risiko, erneut Opfer von Menschenhandel zu werden (Retrafficking), reduzieren. Der Reintegrationsplan kann mit der Rückkehrberaterin/dem Rückkehrberater in der Schweiz besprochen werden, wird jedoch nach der Rückkehr in Bulgarien – mit Unterstützung der IOM Sofia und ihrer Partnerorganisation(en) innerhalb des Nationalen Koordinationsmechanismus (NRM) - finalisiert und umgesetzt. Nach der Umsetzung des Reintegrationsprojekts führt die IOM Sofia oder ihre Partnerorganisation einen abschliessenden Besuch durch.

## Hinweis Opfer

Häufig können Opfer von Menschenhandel unmittelbar nach ihrer Rückkehr kein Projekt wie eine Berufsausbildung starten, da sie sich erst festigen müssen. Aus diesem Grund **kann die Reintegrationshilfe bis zu einem Jahr nach der Rückkehr** mit Unterstützung der IOM Sofia oder ihrer bulgarischen Partnerorganisation beantragt werden.

### 3. Rückkehr mit Unterstützung einer NGO

Nicht jedes Opfer von Menschenhandel ist zu einer Rückkehr über die staatliche Rückkehr- und Reintegrationshilfe bereit oder hat einen Anspruch darauf. In diesem Fall bietet die spezialisierte NGO oder die Opferberatungsstelle in Zusammenarbeit mit einer spezialisierten bulgarischen NGO die Organisation einer sicheren freiwilligen Rückkehr an. Erklärt sich das Opfer einverstanden, identifiziert die Schweizer NGO eine mögliche Aufnahmeorganisation in Bulgarien, der sie die relevanten Informationen zu dem Fall übermittelt, und stellt sicher, dass die betroffene Person sicher reist und bei der Ankunft unterstützt wird.

Sind Betroffene von Menschenhandel nicht bereit, sich mit einer NGO in Bulgarien zu vernetzen, stellt die Beraterin/der Berater in der Schweiz die Kontaktdaten einer bulgarischen NGO zur Verfügung, an die sich betroffene Personen zu einem späteren Zeitpunkt auch selbstständig wenden können.

## Hinweis

Weitergehende Informationen zu den in diesem Dokument genannten AkteurInnen für die Bekämpfung von Menschenhandel in der Schweiz und in Bulgarien sowie zu den bestehenden Schutzmassnahmen für Betroffene von Menschenhandel in beiden Ländern sind in der vollständigen Fassung des „Schweizerisch-bulgarischen bilateralen Leitfadens für die Identifizierung, den Schutz und die Unterstützung von Betroffenen von Menschenhandel“ zu finden. Der Leitfaden ist auf den Websites der Animus Association Foundation ([www.animusassociation.org](http://www.animusassociation.org)) und der FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration ([www.fiz-info.ch](http://www.fiz-info.ch)) veröffentlicht.

Die folgenden Institutionen waren an der Ausarbeitung dieses Leitfadens beteiligt: Animus Association Foundation, Nationale Kommission zur Bekämpfung des Menschenhandels, Innenministerium und Ministerium für Arbeit und Soziales für Bulgarien sowie FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration, fedpol, KSMM und IOM Bern für die Schweiz.

# SCHUTZ, UNTERSTÜTZUNG UND REINTEGRATION VON OPFERN VON MENSCHENHANDEL IN BULGARIEN, DIE AUS DER SCHWEIZ ZURÜCKKEHREN

## 1. Identifikation der Betroffenen von Menschenhandel in Bulgarien

Das Problem des Menschenhandels endet nicht mit der Rückkehr des Opfers nach Bulgarien. Von Menschenhandel betroffene Personen sehen sich neuen Herausforderungen gegenüber – sich zu erholen und das Risiko zu vermeiden, erneut Opfer von Menschenhandel zu werden. **Der Nationale Koordinationsmechanismus für Zuweisung und Unterstützung von Opfern von Menschenhandel in Bulgarien (NRM)** regelt die Unterstützung von Opfern. Er unterscheidet zwischen **formeller** und **informeller Identifizierung**.

Die **informelle Identifizierung** erfolgt durch die Polizei, durch Beratungsstellen, Helplines und aufsuchende Angebote, durch SozialarbeiterInnen, Freiwillige und ExpertInnen der NCCTHB und andere. Opfer erhalten damit **unmittelbaren Zugang zu Unterstützungsleistungen** und -programmen. In der Schweiz identifizierte Opfer von Menschenhandel müssen sich keiner gesonderten Identifizierung unterziehen, um Zugang zu den Unterstützungs- und Hilfsprogrammen zu erhalten.

Die **formelle Identifizierung** wird durch die Ermittlungsbehörden durchgeführt und soll Ermittlungen und Strafverfahren in Gang setzen. Sie ist eine Voraussetzung, damit die Opfer einige ihrer Rechte ausüben können, darunter die Beteiligung am Strafverfahren und die Konstituierung als Zivil- und/oder Privatklägerschaft, der Erhalt einer finanziellen Entschädigung und der besondere Schutz. Auch wenn eine Person als Opfer von Menschenhandel in der Schweiz identifiziert wurde, muss sie in Bulgarien noch einmal formell identifiziert werden, **falls sie sich am Strafverfahren** beteiligen und eine Entschädigung geltend machen möchte.

**Mit Zustimmung des Opfers** findet bei Ankunft am Flughafen eine polizeiliche **Befragung** statt. Dabei wird festgestellt, ob der Straftatbestand des Menschenhandels erfüllt ist und ob die betroffene Person ein Opfer von Menschenhandel ist. Dies gilt nicht als Beweis und kann nicht in einem Vorverfahren verwendet werden. Vor der Befragung müssen die Opfer darüber informiert werden, dass diese polizeiliche Befragung nicht mit einem Strafverfahren in Verbindung steht.

## 2. Schutz und Unterstützung für Opfer von Menschenhandel in Bulgarien, ungeachtet ihrer Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden

### A) ZUGANG ZU RECHTEN, UNTERSTÜTZUNG UND SCHUTZ

**Informationsrecht** - Einige Opfer möchten, sobald sie in Bulgarien angekommen sind, so schnell wie möglich nach Hause zu ihren Familien gehen und verweigern die Unterbringung in einem Krisenzentrum. Die verantwortlichen SozialarbeiterInnen und PolizistInnen informieren sie über ihre Rechte, wie beispielsweise das Recht auf eine Erholungs- und Bedenkzeit, auf sichere Unterbringung und psychosoziale Hilfe, auf Entschädigung und Straffreiheit bei Verbrechen, zu denen sie in einer Situation des Menschenhandels gezwungen wurden.

**Zugang zu Unterstützungsleistungen** - Alle Opfer von Menschenhandel haben ein Recht auf umgehende und bedingungslose kurzfristige Unterstützung während der Erholungs- und Bedenkzeit von 30 Tagen in spezialisierten Zentren für Betroffene von Menschenhandel – ab dem Moment ihrer Identifizierung im Zielland oder unmittelbar nach ihrer Rückkehr nach Bulgarien. Frauen (und Kinder) können bis zu 180 Tage in einem Krisenzentrum bleiben, unabhängig davon, ob sie mit den Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeiten oder nicht.

### Hinweis Opfer

Der Zugang zu kurzfristigen Leistungen ist unentgeltlich, jedoch sprechen die Opfer die LeistungsanbieterInnen selten auf eigene Initiative an. Häufig verweist die Schweizer Hilfsorganisation, Polizei, IOM oder eine andere Institution, welche die Opfer identifiziert hat oder betreut, diese an die bestehenden Dienste in Bulgarien.

## Empfehlungen zum Opferschutz

### KRISENINTERVENTION BEI RÜCKKEHR

Bauen Sie Vertrauen auf und helfen Sie der Person, sich an die Realität anzupassen, vor der sie fliehen wollte. Finden Sie interne und externe Ressourcen und Stärken zur Krisenbewältigung heraus. Informieren Sie über die nächsten Schritte und verfügbaren Möglichkeiten.

### FOKUS AUF EMOTIONALE STABILITÄT

### SICHERE UNTERBRINGUNG IN EINER SCHUTZWOHNUNG

Sorgen Sie für ein sicheres Umfeld, Grundversorgung und Betreuung. Helfen Sie der betroffenen Person, wieder Kontakt zur Familie (falls sicher) aufzunehmen, und bereiten Sie sie auf ein autonomes Leben vor.

### FOKUS AUF SICHERHEIT

### RISIKOBEURTEILUNG

Beurteilen Sie die langfristigen Risiken. Berücksichtigen Sie den Standpunkt des Opfers, die Informationen von den Schweizer Hilfsorganisationen, lokalen Organisationen, der Polizei und den staatlichen Sozialdiensten vor Ort.

### FOKUS AUF SELBSTSCHUTZ

### INFORMIEREN SIE DAS OPFER ÜBER SEINE RECHTE

Informieren Sie die betroffene Person über ihre Sonderrechte in Bulgarien. Stellen Sie sicher, dass sie versteht, wie sie davon profitieren kann.

### FOKUS AUF ENTSCHEIDUNGSFINDUNG

**Fortdauernde Unterstützung** für Opfer, die aus der Schweiz nach Bulgarien zurückkehren, wird von der **IOM** im Rahmen der staatlichen Rückkehrhilfe geleistet, unabhängig davon, ob die Opfer formell oder informell identifiziert wurden, und ungeachtet ihrer Entscheidung für oder gegen eine Kooperation bei der Aufdeckung des Verbrechens. Die Rückkehrhilfe und die Programme, welche an die Zeit in einer Schutzunterkunft anschliessen, bieten verschiedene Dienstleistungen sowie materielle Leistungen an, die von der staatlichen Rückkehrhilfe der Schweiz finanziert werden.

## 3. Unterstützung für Opfer von Menschenhandel, die sich einverstanden erklären, mit den Behörden zu kooperieren

### A) ZUGANG ZU RECHTEN, UNTERSTÜTZUNG UND SCHUTZ

**Zugang zu Unterstützungsdiensten** - Opfer, die formell identifiziert wurden und sich am Strafverfahren beteiligen, haben für die Dauer des Strafverfahrens ein Recht auf verlängerten Aufenthalt in speziellen Schutzwohnungen. Der besondere Status wird ihnen auf einen vom Opfer gestellten Antrag durch einen Erlass der Staatsanwaltschaft gewährt.

## B) SCHUTZ UND RECHTE IN VORVERFAHREN

Liegen Rechtsgründe und hinreichende Daten vor, dass ein Verbrechen begangen wurde, werden **Vorverfahren** *ex officio* vom Staatsanwalt oder auf Hinweis einer betroffenen Partei (das Opfer, dessen Verwandte usw.) eingeleitet. Menschenhandel ist eine gerichtlich verfolgbare Straftat; das bedeutet, dass der Staat, d.h. **die Staatsanwaltschaft**, ermitteln muss. Opfer von Menschenhandel helfen den zuständigen Behörden mit ihren Zeugenaussagen, die **häufig den Hauptbeweis im Verfahren darstellen**. Aus diesem Grund **müssen Opfer zahlreiche Einvernahmen über sich ergehen lassen**, um die Umstände des Falles aufzuklären.

Opfer von Menschenhandel, die sich entschliessen, mit den bulgarischen Behörden bei der Aufdeckung des Verbrechens zusammenzuarbeiten, haben spezielle Rechte, die sie vor einer weiteren Ausbeutung schützen und sie als Zeuginnen im Strafverfahren unterstützen.

**Informationsrecht** - Die Strafprozessordnung fordert die Ermittlungsbehörden ausdrücklich auf, Opfer über ihre Rechte im Strafverfahren sowie über ihr Recht aufzuklären, über den Fortschritt des Strafverfahrens informiert zu werden.

**Recht auf Erholungs- und Bedenkzeit** - Die Erholungs- und Bedenkzeit von **30 Tagen**, in der die Opfer nicht einvernommen werden dürfen, beginnt mit Einleitung des Vorverfahrens: Die psychologische und soziale Unterstützung sowie die Rechtsberatung werden durch Krisenzentren und Schutzwohnungen sichergestellt, damit die Opfer eine überlegte Entscheidung darüber treffen können, ob sie mit den Behörden bei der Aufdeckung des Verbrechens zusammenarbeiten möchten.

**Zugang zur Rechtshilfe** - Opfer, die sich bereit erklärt haben, mit den Behörden zu kooperieren, haben ein Recht auf unentgeltliche Rechtspflege für ihre Vertretung im Vorverfahren, falls:

- sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügen;
- sie eine Rechtsberatung wünschen; und
- dies nach Auffassung des Gerichts erforderlich ist.

Eine beim **Nationalen Büro für Rechtshilfe** registrierte Rechtsvertretung vertritt die Opfer vor den Ermittlungs- und Justizbehörden, um sicherzustellen, dass ihre besonderen Rechte als Opfer von Menschenhandel beachtet werden. Betroffene von Menschenhandel können vor einer RichterIn/einem Richter im Laufe des Vorverfahrens einvernommen werden, um eine weitere Einvernahme vor Gericht zu vermeiden.

Eine unentgeltliche Rechtsvertretung wird ebenfalls durch AnwältInnen bei NGOs und internationalen Organisationen bereitgestellt. In Ausnahmefällen können Opfer bei den Vorverfahren auch von einer Psychologin/einem Psychologen begleitet werden.

## 4. Unterstützung von Betroffenen von Menschenhandel, die in Bulgarien an Gerichtsverfahren teilnehmen

### A) ZUGANG ZU RECHTEN, UNTERSTÜTZUNG UND SCHUTZ

Mit Zustimmung des Opfers werden nach Ablauf der Erholungs- und Bedenkzeit oder der Unterbringungszeit in einem Krisenzentrum/einer Schutzwohnung langfristige Integrationsmassnahmen getroffen. Opfer, die eine zusätzliche Nachbetreuung benötigen, werden im **Zentrum für die spätere Wiedereingliederung von Opfern von Menschenhandel** (im NCCTHB) untergebracht, um eine langfristige wirtschaftliche Unabhängigkeit sicherzustellen.

Die langfristige Unterstützung von Opfern, die im Rahmen eines von der **staatlichen Schweizer Rückkehr- und Reintegrationshilfe** finanzierten **persönlichen Reintegrationshilfeprojekts** aus

der Schweiz zurückkehren, wird von der IOM mit Unterstützung der relevanten lokalen Organisationen organisiert und koordiniert.

Wie im NRM vorgesehen, kann die langfristige Unterstützung Psychotherapie zur Bewältigung der Symptome von posttraumatischem Stress, Sozialberatung und soziale Interessenvertretung, Aufbau sozialer Kompetenzen, Berufsausbildung, Wiederherstellung der Sozial- und Krankenversicherungsrechte des Opfers sowie medizinische Untersuchungen, Konsultationen und Behandlungen, Unterstützung bei der Lösung verschiedener familiärer Probleme und Verbesserung der elterlichen Kapazitäten der Opfer umfassen.

Die Sicherstellung des Zugangs zu verfügbaren, nicht auf Betroffene von Menschenhandel zugeschnittene **öffentliche Sozialleistungen innerhalb der Gemeinschaft** ist ein wichtiger Bestandteil der langfristigen Arbeit mit Opfern.

## B) SCHUTZ UND RECHTE IN RICHTSVERFAHREN

In der Regel sind Opfer nur als Zeuginnen an Gerichtsverfahren beteiligt – sie sind keine Prozesspartei, es sei denn sie wünschen ausdrücklich eine Konstituierung als Privat- und/oder Zivilklägerschaft. Zu diesem Zweck stellen sie spätestens bis zur Einleitung der gerichtlichen Ermittlungen beim erstinstanzlichen Gericht einen entsprechenden Antrag (vor der Beweiswürdigung).

**ZivilklägerIn** – Betroffene von Menschenhandel erheben Zivilklage, um eine Kompensation für die durch die Täterschaft verursachten materiellen und immateriellen Schäden zu erwirken. Die Zivilklage wird an das Strafverfahren „angehängt“.

**PrivatklägerIn** – Betroffene von Menschenhandel können sich seitens der Strafverfolgung durch Beantragung der Konstituierung als Privatklägerschaft **am Verfahren beteiligen. Die Privatklägerschaft hat eine anklagende Funktion.**

**Zugang zu Rechtshilfe** - Opfer von Menschenhandel haben Anspruch auf unentgeltliche Rechtsberatung zur Vertretung vor Gericht. Opfer, die sowohl ZivilklägerIn als auch PrivatklägerIn sind, benötigen diese Rechtsvertretung, damit ihre Rechte geschützt sind und deren Beachtung gewährleistet ist. Die Rechtsvertretung nimmt am Gerichtsverfahren teil, versucht, die Zivilklagen der Opfer sicherzustellen, macht sich mit dem Fall vertraut und fertigt bei Bedarf Abschriften an, legt Beweise vor, stellt Anträge, macht Notizen, erhebt Einwendungen und geht gegen Verwaltungsakte des Gerichts vor, welche die Rechte und berechtigten Interessen der Opfer verletzen.

### Hinweis Opfer

Beschuldigte in Strafverfahren gelten als unschuldig, bis ihre Schuld bewiesen ist. Ihr Ziel im Laufe des Strafverfahrens ist es, nicht ihre Unschuld „zu beweisen“, sondern vielmehr die Anschuldigungen der Staatsanwaltschaft in Frage zu stellen. Dies macht die Beteiligung der Opfer im Gericht sehr schwierig. Ihre Zeugenaussage kann auf rüde und herabwürdigende Weise hinterfragt werden oder unberücksichtigt bleiben. Auch wenn die Zeugin/der Zeuge eine Rechtsvertretung hat, kann das Verfahren schmerzlich und traumatisierend sein. Daher besteht eine der Hauptaufgaben der Rechtsvertretung darin, eine erneute Traumatisierung der Opfer bei Gericht so weit wie möglich zu verhindern.

**Recht auf Entschädigung** – Das Recht auf Entschädigung in Bulgarien ist mit dem Strafverfahren verbunden und kann auf verschiedene Art und Weise durchgesetzt werden:

Eine finanzielle Entschädigung für **materielle und immaterielle Schäden, die von der Täterschaft gezahlt wird**, kann **im Rahmen des Strafverfahrens** geltend gemacht werden.

Es ist möglich, Schadenersatzansprüche **für materielle und immaterielle Schäden**, die **von der Täterschaft** zu zahlen sind, in getrennten **Zivilverfahren** geltend zu machen.

Gemäss dem bulgarisches Gesetz über die **Unterstützung und finanzielle Entschädigung für Opfer von Straftaten** (Crime Victim Assistance and Financial Compensation Act) können Opfer eine **Entschädigung** erhalten, jedoch **nur für materielle Schäden und erst nach Abschluss des Strafverfahrens**. Der Fonds zahlt Entschädigungen von bis zu BGN 10'000 (EUR 5'000).

**FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration** mit spezialisiertem Unterbringungs-, Beratungs- und Unterstützungsprogramm  
**FIZ Makasi**  
[www.fiz-info.ch](http://www.fiz-info.ch)

Telefon: +41 (0)44 436 90 00  
 Email: [contact@fiz-info.ch](mailto:contact@fiz-info.ch)

**Bundesamt für Polizei (fedpol)**

Abteilung nationale polizeiliche Kriminalprävention  
 Koordinationsstelle gegen Menschenhandel und Menschensmuggel (KSMM)  
[www.fedpol.admin.ch](http://www.fedpol.admin.ch)  
 Telefon: +41 (0)58 463 57 02  
 Email: [stab-ksmm@fedpol.admin.ch](mailto:stab-ksmm@fedpol.admin.ch)

**Bundesamt für Polizei (fedpol)**

im Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)  
[www.fedpol.admin.ch](http://www.fedpol.admin.ch)  
 Telefon: +41 (0)58 463 11 23

**Internationale Organisation für Migration – IOM Bern**

[www.ch.iom.int](http://www.ch.iom.int)  
 Telefon: +41 (0)31 350 82 11  
 Email: [iombern@iom.int](mailto:iombern@iom.int)

**Animus Association Foundation**

[www.animusassociation.org](http://www.animusassociation.org)  
 Telefon: + 359(0)2 983 52 05  
 Email: [animus@animusassociation.org](mailto:animus@animusassociation.org)  
 and [crisiscentre@animusassociation.org](mailto:crisiscentre@animusassociation.org)

**Durchgangszentrum für Opfer von Menschenhandel – 24/7**

Telefon: +359 (0)2 983 38 55  
 Telefon: +359 (0)878 670 574  
 Email: [crisiscentre@animusassociation.org](mailto:crisiscentre@animusassociation.org)

**Nationale Kommission zur Bekämpfung des Menschenhandels (NCCTHB)**

[www.antitraffic.government.bg](http://www.antitraffic.government.bg)  
 Telefon: +359 (0)2 807 80 50  
 Email: [office@antitraffic.government.bg](mailto:office@antitraffic.government.bg)  
 Spezielle Schutzwohnungen für die vorübergehende Unterbringung und Zentren für die Unterstützung von Opfern, einschliesslich Krisenzentrum für Kinder und Schutzwohnungen für die langfristige Reintegration – 24/7

**Innenministerium  
 Generaldirektion Bekämpfung organisiertes Verbrechen,  
 Sektor Menschenhandel**

[www.mvr.bg](http://www.mvr.bg)  
 Telefon: +359 (0)2 982 83 63  
 Email: [gdbop@mvr.bg](mailto:gdbop@mvr.bg)

**Generaldirektion Grenzpolizei**

[www.mvr.bg](http://www.mvr.bg)  
 Telefon: +359 (0)2 983 18 65  
 Email: [nsgp@mvr.bg](mailto:nsgp@mvr.bg)

**Internationale Organisation für Migration – IOM Sofia**

[www.iom.bg](http://www.iom.bg)  
 Telefon: +359 (0)2 93 94 774  
 Email: [iomsofia@iom.int](mailto:iomsofia@iom.int)





## BERATUNGSSTELLEN

### Schweiz

FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration identifiziert, berät und schützt Opfer von Menschenhandel

**+41 (0)444 36 90 00**

Das Genfer Centre Social Protestant (CSP) bietet Rechtsberatung an

**(0)800 20 80 20**

ACT 212 fordert die Öffentlichkeit auf, mögliche Fälle von Menschenhandel zu melden

**+41 (0)840 21 22 12**

### Bulgarien

Nationale Beratungsstelle für Opfer von Gewalttaten  
(von der Animus Association Foundation betrieben)

**+359 (0) 2 981 76 86 or  
+359 (0) 800 1 86 76 (toll free from Bulgarien)**

Bulgarische nationale Beratungsstelle gegen Menschenhandel  
(von der A21 campaign Foundation betrieben)

**+359 (0) 800 20 100**

Nationale Beratungsstelle für Kinder

**116 111**

IOM Sofia help - line

**+359 (0) 2 939 47 77**